

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Juni 2025

Wann werden die Sanierungsarbeiten vom Hochhaus in der Rembertistraße 76 fertiggestellt?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Warum verzögert sich die Sanierung des seit einem Kellerbrand vor fünf Jahren leerstehenden Hochhauses in der Rembertistraße 76 nach Kenntnis des Senates?
2. Wann können die Mieter:innen des Hochhauses, die zwischenzeitlich in andere Wohngebäude umgesiedelt wurden, voraussichtlich ihre Wohnungen wieder beziehen?
3. Wie wahrscheinlich ist es nach Einschätzung des Senates, dass der Eigentümer, die Vermögensgesellschaft von Swiss Life, die Sanierung bewusst verzögert?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Nach dem Brandereignis Ende 2020 erfolgte eine Begehung durch die Bauordnung unter anderem zur Abstimmung der notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenabwehr. 2022 erfolgte eine erneute Kontaktaufnahme der Baubehörde gegenüber der Eigentümerin. Erst seitdem wurden verschiedene Maßnahmen zum Brandschutz und zur Schadstoffsanierung durch die Eigentümerin umgesetzt. Mit einem Wechsel des Vertreters der Eigentümerin Mitte 2024 beschleunigte sich die Bearbeitung. Im November 2024 wurde ein Brandschutzkonzept eingereicht, weitere notwendige Ergänzungen erfolgten im Januar 2025 und April 2025. Erst nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen unter Beteiligung der Feuerwehr Bremen und Erteilung des Bescheids im April 2025 können nunmehr die relevanten baulichen Maßnahmen erfolgen, um die wohnbauliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Zu Frage 2: Zur Umsetzung und dem Zeitplan der baulichen Maßnahmen kann der Senat keine Angaben machen. Die Organisation des Bauablaufs ist nicht Bestandteil des Verwaltungsverfahrens, sondern wird maßgeblich vom Eigentümer gesteuert. Die untere Bauaufsichtsbehörde erhält jedoch von der Fertigstellung der Arbeiten Kenntnis, da diese angezeigt werden und eine bauaufsichtliche Abnahme des sanierten Gebäudes vor der Nutzungsaufnahme erfolgen muss.

Zudem wurde außerdem nach Wohnraumschutzgesetz ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Objekts bezüglich des Leerstands eingeleitet.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen keine rechtlich belastbaren Erkenntnisse vor, die auf absichtliche Behinderungen der Sanierung durch die Eigentümerin hindeuten.

Sichere Querungsmöglichkeit für die „Waller Mitte“

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer neuen Straßenquerung für Fußgänger:innen, beispielsweise durch Hochpflasterung, „Zebrastreifen“ oder ähnliches?
2. Wie bewertet der Senat den Wunsch der Anwohner:innen nach einer zusätzlichen sicheren Straßenquerung in der Vegesacker Straße in Höhe der „Waller Mitte“ (ehemals Dedesdorfer Platz)?
3. Inwiefern hat sich die Situation hinsichtlich der Notwendigkeit der Schaffung einer solchen zusätzlichen Querung in den letzten Jahren durch die immer stärkere Belebung des Platzes, insbesondere durch Familien, infolge der Umgestaltung des Platzes verändert?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Anlagen, die dem Fußverkehr das Queren von Straßen erleichtern, werden in unterschiedliche Grundtypen unterschieden. Querungshilfen ohne Vorrang, aber mit baulicher Unterstützung, sind z.B. Aufpflasterungen, Mittelinseln oder Engstellen. Zu den Querungshilfen mit Vorrang zählen Fußgängerüberwege, umgangssprachlich bekannt als Zebrastreifen. Als signalisierte Querungshilfen können Fußgänger- Ampeln zur Anwendung kommen. Zur Entscheidung über Art und Ausgestaltung von Querungshilfen sind die bundesweit gültigen Rechtsvorschriften – Straßenverkehrsordnung und die zugehörige Verwaltungsvorschrift – sowie die für den bremischen Dienstbetrieb eingeführten technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als Stand der Technik zu berücksichtigen.

Zu Frage 2: Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat die vorliegenden Beschlüsse des örtlich zuständigen Fachausschusses zur Herstellung einer Querungshilfe in der Vegesacker Straße auf Höhe der Waller Mitte geprüft und sodann in das Querungshilfenprogramm aufgenommen. Aufgrund der damals noch ausstehenden Bauarbeiten zu Torhaus 1 wurde der Querungsbereich in 2022 vorerst durch Poller abgesichert und die Sichtbeziehungen mithilfe von Fahrradbügeln in den vorhandenen Parkbuchten freigehalten, bis eine permanente Querungshilfe den Bedarfen entsprechend geplant und umgesetzt werden kann.

Zu Frage 3: Der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung liegen keine ausreichenden Daten vor, um einen sich im Zeitverlauf ggfs. ändernden Querungsbedarf seit Umgestaltung des Platzes auswerten zu können. Anhand einer aktuellen Verkehrszählung kann aber der derzeitige Querungsbedarf abgeleitet werden. Grundsätzlich dient die Waller Mitte als wichtige Fuß- und Radverkehrsachse im Quartier und wird insbesondere von Kindern auf ihrem Weg zur Schule genutzt, sodass unabhängig von Verkehrszahlen eine sichere Quermöglichkeit herzustellen ist.

Basiskonten für Schutzsuchende

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie lange vergeht im Schnitt zwischen Meldung eines schutzsuchenden Menschen bei und Ausstellung eines Ankunftsnaachweises nach § 63a Asylgesetz?
2. Wie informiert und unterstützt der Senat Schutzsuchende bei der Beantragung eines Basiskontos nach dem Zahlungskontengesetz?
3. Welche Hürden bestehen aus Sicht des Senats für eine zügige Organisation von Basiskonten bei schutzsuchenden Personen, und welche Schritte hat der Senat in Bezug auf diese Hürden unternommen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: § 63 Absatz 1 Asylgesetz regelt, dass innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt werden muss, sofern der schutzsuchende Mensch nicht bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Die Schutzsuchenden, die bei der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Bremen ein Asylgesuch äußern, werden vor Ort registriert. Dort erhalten sie unmittelbar mit Abschluss der Registrierung einen Ankunftsnaachweis. Nur in seltenen Ausnahmefällen, beispielsweise bei technischen Störungen, kann es zu Verzögerungen kommen.

Zu Frage 2: Sobald eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung von mindestens 12 Monaten ausgestellt wurde oder die Schutzsuchenden im Besitz ihres Nationalpasses sind, informiert das Amt für Soziale Dienste sie mündlich oder auf schriftlichem Wege über die Möglichkeit zur Eröffnung eines Bankkontos beziehungsweise eines Basiskontos nach dem Zahlungskontengesetz.

Zu Frage 3: Um den Antrag zur Eröffnung eines Basiskontos zu stellen, brauchen Asylsuchende ihren amtlichen Ankunftsbescheid. Geduldete benötigen ihren Duldungsbescheid. Das Geldinstitut muss die Eröffnung des Basiskontos innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des Antrages ermöglichen. Auf die bankinternen Verfahren zur Eröffnung eines Basiskontos hat der Senat keinen Einfluss.

Zunahme rechtsextremer Vorfälle an Bremer Schulen

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie verteilen sich die 26 laut zeit-online im Jahr 2024 gemeldeten rechtsextremen Vorfälle auf die Stadtteile in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?
2. Wie viele der Vorfälle wurden mit welcher Einordnung (also beispielsweise Beleidigung, Sachbeschädigung et cetera) zur Anzeige gebracht und wie viele sind inzwischen aufgeklärt oder durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden?
3. Wie arbeiten Schulen, an denen es rechtsextreme Vorfälle gab, diese Ereignisse pädagogisch auf und wie werden sie dabei vom Senat unterstützt?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Von den 26 rechtsextremen Vorfälle ereigneten sich 16 Fälle in der Stadtgemeinde Bremen und die übrigen 10 Fälle in der Stadtgemeine Bremerhaven. Im Einzelnen verteilen sich die Fälle wie folgt auf die Stadtteile:

Hemelingen	3 Fälle
Walle	3 Fälle
Horn-Lehe	2 Fälle
Veegesack	1 Fall
Burglesum	1 Fall
Osterholz	1 Fall
Gröpelingen	1 Fall
Walle	1 Fall
Schwachhausen	1 Fall
Neustadt	1 Fall
Neustadt	1 Fall
Geestemünde	5 Fälle
Leherheide	3 Fälle
Lehe	1 Fall
Lehe	1 Fall

Zu Frage 2: Von den 16 Vorfällen in Schulen der Stadtgemeinde Bremen waren bislang 13 bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig. Die 3 weiteren Vorgänge befinden sich noch in der Sachbearbeitung bei der Polizei Bremen. Zwei Ermittlungsverfahren richteten sich gegen Jugendliche und wurden gemäß § 45 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz eingestellt. In 11 Verfahren konnte kein Täter ermittelt werden, so dass die Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt wurden.

In einem Verfahren bestand der Tatverdacht der Sachbeschädigung, in zwei Verfahren wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt. In den übrigen Verfahren lautete der Tatvorwurf „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“.

Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven waren bislang 9 der 10 Vorfälle bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Ein Vorgang befindet sich noch in polizeilicher Bearbeitung. Hier erfolgte in 8 Verfahren eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte. In einem Fall wurde die öffentliche Klage erhoben. Das Verfahren ist weiterhin bei Gericht anhängig. In dem letzteren Verfahren sowie einem eingestellten Verfahren besteht bzw. bestand der Verdacht der Volksverhetzung. In den anderen Verfahren wurde wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ermittelt.

Zu Frage 3: Öffentliche Äußerungen extremistischer Art – dazu zählen menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie religiös-fundamentalistische und sexistische Aussagen in extremer Form – sind verboten, wenn sie der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde widersprechen. Für Schulen besteht in diesem Zusammenhang kein Toleranzspielraum. Sie sind vielmehr verpflichtet, konsequent zu handeln und diese zu melden und zur Anzeige zu bringen.

Im Angefragten Zeitraum wurden von Schulen keine besonderen Vorkommnisse mit einem rechtsextremen Bezug gemeldet.

Im Bereich der Primärprävention setzt die Senatorin für Kinder und Bildung auf eine Vielzahl von Maßnahmen, die über die reine Wissensvermittlung im Unterricht hinausgehen. Diese Maßnahmen, die auch gezielt gegen Rechtsextremismus wirken, werden fortlaufend an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Bedarfe angepasst. Um auf Verdachtsfälle schnell und angemessen reagieren zu können, erhalten Lehrkräfte umfassende Unterstützung – insbesondere durch Fortbildungen sowie Möglichkeiten zur Vernetzung.

Ein zentrales Hilfsmittel sind hierbei klare Verfahrensvorgaben wie die „Vorgehensweise bei Verdacht auf Extremismus“. Diese enthält standardisierte Abläufe sowie Hinweise auf Unterstützungsangebote und ist in den schulischen Notfallordnern hinterlegt.

Im Schuljahr 2025/26 wird das Thema „Rechtsextremismus“ zudem einen besonderen Stellenwert im Politik-Abitur einnehmen. Lehrkräften werden hierzu gezielte Fortbildungen angeboten. Außerdem stehen Medienlisten mit geeigneten Filmen bereit, um eine vertiefte Auseinandersetzung zu ermöglichen. Weitere Informationen werden über die Plattform itslearning, die Fachberaterin Geschichte sowie das Medienreferat bereitgestellt.

CumCum-Milliarden konsequent zurückfordern!

Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Welche Auswirkungen erwartet der Senat durch den Ablauf von Aufbewahrungsfristen durch das am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Bürokratieentlastungsgesetz IV für Beweismittel im Verfahren zum sogenannten CumCum-Skandal, der die Steuerzahler:innen laut dem Mannheimer Finanzwissenschaftler Christoph Spengel rund 28 500 000 000 Euro gekostet hat?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um darauf hinzuwirken, dass der neue Bundesfinanzminister das Bundeszentralamt für Steuern anweist, die Aufklärung der CumCum-Fälle mit höchster Priorität zu verfolgen und so zu verhindern, dass die Beweise verschwinden und Milliarden an Steuergeldern verloren gehen?
3. Welche Auswirkungen hätte eine erfolgreiche Rückforderung der hinterzogenen Steuergelder schätzungsweise auf die Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen?

Die Antwort(en) des Senats:

Frage 1: Zu konkreten Auswirkungen des Bürokratieentlastungsgesetzes IV für Beweismittel im Verfahren zum sogenannten „CumCum-Skandal“ hat der Senat keine Kenntnis.

Zu Frage 2: Das Bundeszentralamt für Steuern liegt in alleiniger Zuständigkeit des BMF, die Länder haben auf seine Steuerung keinen Einfluss.

Bund und Länder unterstützen sich jedoch von Anfang an bei den laufenden Ermittlungen zu CumCum. Die zurecht eingeforderte länderübergreifende Koordinierung der Bearbeitung ist seit langem gelebte Praxis.

Zu Frage 3:

Hierzu kann der Senat keine Aussage treffen. Da in Bremen keine derartigen Fallgestaltungen identifiziert wurden, sind keine direkten Effekte auf die Haushaltslage zu erwarten. Indirekte Effekte durch eine Erhöhung des Rückforderungsvolumens auf gesamtstaatlicher Ebene können nicht abgeschätzt werden.

Landesmindestlohn bei Postdienstleistungen

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Anwendung des Landesmindestlohns auf alle Unternehmen, die im Auftrag der Kommune Bremen oder des Landes Bremen tätig sind?
2. Wie bewertet der Senat, dass Beschäftigte in Unternehmen, die Leistungen für Land und Kommune erbringen, teilweise geringere Löhne als den Landesmindestlohn erhalten – insbesondere unter Berufung auf sogenannte Mischkalkulationen, bei denen der öffentliche Auftrag nur einen Teil der Gesamtleistung ausmacht?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass künftig alle Unternehmen, auch etwa im Bereich der Postzustellung, die für die Kommune Bremen oder das Land Bremen tätig sind, mindestens den Landesmindestlohn zahlen?

Die Antwort(en) des Senats:

Frage 1: Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Auswahl der Normadressaten ihren landesrechtlichen Gesetzgebungsspielraum zur Gestaltung von Mindestentgeltvorgaben vollumfänglich ausgeschöpft.

Entsprechend § 9 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz soll der Mindestlohn für alle Beschäftigten im Einflussbereich der Freien Hansestadt Bremen sowie der Kommunen Bremen und Bremerhaven sicherstellen, dass eine alleinstehende vollzeitbeschäftigte Person ihre Lebenshaltungskosten in der Erwerbsphase selbständig decken kann und auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug der gesetzlichen Altersrente nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sein muss.

Diese gilt gemäß § 7 Landesmindestlohngesetz in Verbindung mit § 9 Tariftreue- und Vergabegesetz unter anderem für alle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer der Freien Hansestadt Bremen sowie der Kommunen Bremen und Bremerhaven bei öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen.

Zu Frage 2: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge können Tariftreue- bzw. Mindestentgeltanforderungen aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich für die Ausführung der jeweils ausgeschriebenen Leistung vorgegeben werden. Für Tätigkeiten, die keinen Bezug zum Auftrag haben, darf eine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nicht gefordert werden.

Mischkalkulationen beziehen sich auf so genannte Misch Tätigkeiten. Dabei werden sowohl öffentliche als auch private Aufträge gleichzeitig ausgeführt. Derartige Misch Tätigkeiten kommen insbesondere bei der Beauftragung von Postdienstleistungen vor und sind vor dem Hintergrund der in dieser Branche bestehenden Arbeitsabläufe kaum zu vermeiden. Eine Schaffung von Doppelstrukturen in den Unternehmen, bei welchen die Bearbeitung öffentlicher und privater Aufträge technisch und personell getrennt zu erfolgen hätte, wäre weder ökonomisch zumutbar noch rechtlich vertretbar.

In der Praxis werden die Arbeitsentgelte der mit der Erbringung des Mischauftrages betrauten Beschäftigten entsprechend dem Anteil öffentlicher Aufträge am Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens bzw. Betriebes erhöht. Diese Vorgehensweise entspricht den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass der Landesmindestlohn für Postzustellerinnen und Postzusteller, die auch öffentliche Aufträge ausführen, zu einer Erhöhung des Stundenlohns führt, der Stundensatz aber insgesamt unterhalb des Landesmindestlohns von gegenwärtig 14,28 Euro liegt. Die absolute Untergrenze für die Vergütung ist derzeit der Bundesmindestlohn von 12,82 Euro.

Der Senat setzt sich im Bund kontinuierlich für einen existenzsichernden Bundesmindestlohn ein, welcher der Höhe nach mindestens dem bremischen Landesmindestlohn entspricht.

Zu Frage 3: Gemäß § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz werden öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe durch eine Mindestentgelt-Erklärung schriftlich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt zu zahlen. Dieses Mindestentgelt entspricht mindestens dem Landesmindestlohn.

Die Einhaltung der entsprechenden Vertragsklauseln wird im Land Bremen kontrolliert, mögliche Verstöße werden sanktioniert.

Als zentralisierte Kontrollbehörde überwacht die Sonderkommission Mindestentgelt die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Zahlung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgeltes. Hierfür werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Bei Feststellung eines Verstoßes reichen die Sanktionen von einer Vertragsstrafe über eine fristlose Kündigung des Auftrages bis zu einem zeitweisen Ausschluss von der Teilnahme an der öffentlichen Auftragsvergabe. Bei Kontrollen von Postdienstleistungen wurden bisher keine Verstöße festgestellt.

Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstellt die Sonderkommission Mindestentgelt im Turnus von zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht. Der letzte Bericht erschien im Jahr 2025.